Zu Ltg.-80-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit der die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird.

## Bericht des LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 13.11.1974

- a) mit dem Antrag der Abgeordneten Leichtfried und Genossen betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird und
- b) mit dem gemäß § 24 der Geschäftsordnung von den Abgeordneten Stangl und Genossen eingebrachten selbständigen Antrag, betreffend das unter a) angeführte Gesetz beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:
- ad a) Der Antrag der Abgeordneten Leichtfried und Genossen wurde abgelehnt.
- ad b) Der gemäß § 24 der Geschäftsordnung eingebrachte selbständige Antrag betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird, wurde angenommen:

Gesetz

mit dem das Gesetz über die Wahlen in die Landwirtschafts-(Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung) geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1969 über die Wahlen in die Landwirtschafts- (Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung), LGBl.Nr.311/1969, wird wie folgt geändert:

- § 15 wird abgeändert wie folgt:
- a) In der Überschrift ist nach dem Text der Funkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge "Entsendung von Vertrauenspersonen" anzufügen.
- b) Abs.4 hat zu lauten:
  - "(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Land-wirtschaftskammer durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde

einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 6 Abs.3 bis 8, § 14, § 15 Abs.1, 2 und 5, § 16 Abs.2 und § 19 Abs.1, 2 und 3 erster Satz sinngemäß Anwendung."

c) Der bisherige Abs.4 enthält die Bezeichnung "5".

## Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Wahlordnungen, etwa der NO Landtagswahlordnung, sieht die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nicht die Möglichkeit vor, daß Parteien, denen auf
Grund des Wahlergebnisses in einer Wahlbehörde kein Beisitzer zusteht, Vertrauensleute mit Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht entsenden können. Der gegenständliche Gesetzesantrag sieht daher auch eine zu § 14 Abs.4
der NÖ Landtagswahlordnung analoge Bestimmung vor.

ROHRBÖCK Berichterstatter

ANZENBERGER Obmann